

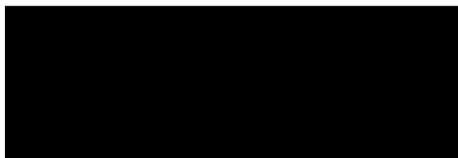


# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart


## Per E-Mail



Datum 2. Januar 2018  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen D 9400/125  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Ihre Mail vom 9. November 2017, Betreff: Vermittlung bei Anfrage „Bundestagswahlkampf und Koalitionsverhandlungen: Teilnahme des Ministerpräsidenten“

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Vermittlungsanfrage vom 9. November 2017.

Sie beschwerten sich darüber, dass Ihre Anfrage, die Sie am 20. Oktober 2017 an das Staatsministerium Baden-Württemberg gestellt haben, nicht kostenfrei beantwortet werden soll.

Grundsätzlich kann die informationspflichtige Stelle Gebühren erheben (§ 10 LIFG). Dafür ist ein Kostenvoranschlag mit Erläuterungen zu erstellen und der antragstellenden Person zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags zu übersenden. Informationspflichtige Stellen des Landes haben die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Sie dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG). Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern.

Die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze haben auch Höchstsätze zu enthalten.

Generell kann von einer „einfachen“ Auskunft nur gesprochen werden, wenn deren Vorbereitung der Verwaltung keinen oder nur einen sehr geringen Aufwand abverlangt. Indikatoren insoweit sind etwaige Recherchen, Vorgespräche und Korrespondenzen mit anderen Referaten/Stellen.

Ihre Anfrage an das Staatsministerium vom 20. Oktober 2017 erfüllt unserer Einschätzung nach nicht diese Kriterien.

Sie begehren gegenüber dem Staatsministerium

- mit welchen Fahrzeugen der Ministerpräsident Wahlkampfveranstaltungen besucht hat,
- wer die Kosten für diese Fahrten trägt,
- wie der Ministerpräsident nach Berlin zu den Koalitionsverhandlungen gekommen ist,
- wer die Kosten für diese Reisen trägt,
- wo er übernachtet hat und
- wer für diese Übernachtungen die Kosten trägt.

Das Staatsministerium hat den mit der Beantwortung dieser Fragen verbundenen Verwaltungsaufwand schlüssig dargelegt, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erhebung von Gebühren und Auslagen gegeben sind. Ein Höchstsatz wurde von Seiten des Staatsministeriums ebenfalls angegeben.

Wir werden das Staatsministerium über dieses Schreiben an Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg